

# Schiefertafel oder Papier

Autor(en): **G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 40

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238113>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

historischen Prozesses unserer Kulturperiode und seiner sittlichen Ziele zu vermitteln, praktisch aber dieselbe bewehrt zu machen für den Kampf um's Dasein im gesellschaftlich-humanitären Sinne. Dieses Bildungsziel bedingt den Bildungstoff.

Art. 8. Die Unterrichts methode ist die der Entwicklung nach den Ordnungen der Natur und der Vernunft.

## II.

### Die Schulverwaltung.

Art. 9. Im Gegensatz zu der jetzigen Schulordnung wird die innere und äussere Schulverwaltung organisirt nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Das Schulregiment des Staates beschränkt sich demnach in Zukunft auf die Oberaufsicht. Alle übrigen Befugnisse und Aufgaben des Schulregiments gehören der Schulgemeinde als solcher oder der aus vielen Gemeinden gebildeten Schulprovinz, deren Repräsentanten die Schulsynoden bilden.

Art. 10. Die Organisation des Ortsschulvorstandes ist eine kollegiale. Dieselbe wird gebildet

- a) aus einem Abgeordneten des Gemeinderaths als Vorsitzender,
- b) aus einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten,
- c) aus den von der Gemeinde und von den Familienvätern aus ihrer Mitte bestimmten Vorstehern,
- d) aus einer bestimmten Anzahl Lehrer,
- e) aus dem Arzte.

Art. 11. Jeder Schulkreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben ein schultechnisch gebildeter Bezirkschulinspektor aufgestellt.

Art. 12. Die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens erfolgt durch ein selbstständiges aus Fachmännern zusammengesetztes Ministerium für „Schul- und Bildungsangelegenheiten“ und zwar nach Massgabe der durch ein aus periodischen freien Wahlen hervorgehendes Schulparlament (oder obersten Landesschulrath) vorberathenen Schulgesetzgebung.

## III.

### Lehrerbildung.

Art. 13. Die Lehrerbildungsanstalten sind als Staatsanstalten zu reorganisiren und durch Beschaffung wahrhaft wissenschaftlich gebildeter Lehrkräfte zu einer höhern Leistungsfähigkeit emporzuheben. Zugleich ist für den deutschen Lehrerstand ein philosophisch-pädagogisches Universitäts-Seminar zu eröffnen nach Analogie der in gleicher Form bereits bestehenden philologischen, mathematischen und historischen Seminarien.

## IV.

### Lehrerversorgung.

Art. 14. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Schulgemeinden.

Art. 15. Das Lehrereinkommen wird ziffermässig spezifizirt und im Schulgesetz ein Minimalsatz ausgesprochen, der den wirthschaftlichen Unterhalt garantirt. Für die Pensionirung der Lehrer und deren Wittwen gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten.

### Schiefertafel oder Papier?

Ich habe noch nie gehört, dass Jemand Griffel und Schiefertafel als Lehrmittel in Schutz genommen, vielmehr wird vielseitig recht weidlich darüber geschimpft. Man sollte meinen, es wären genannte Utensilien schon längst in recht vielen Schulen gegen Papier und Feder vertauscht. Das ist nicht der Fall. Selbst an der kantonalen Musterschule in

Küssnacht findet sich das Althergebrachte. Warum sind die Lehrer oftmals in wichtigen Stücken, wo entschieden nur Nachtheile sich bieten, so konservativ? — Einsender dies kann sagen: „Ich hab's gewagt!“ — Bei Beginn dieses Schulkurses, 1. Mai, machte ich das Changement in 5 Klassen, nachdem ich mich gehörig mit geeignetem Schreibstoff versehen hatte. Die Schüler der 1. Klasse haben noch die Tafeln bis sie die grossen Buchstaben schreiben können. Wahrscheinlich werde ich der kommenden 1. Klasse schon Papier geben, sobald der eigentliche Schreibunterricht beginnt. Und nun, welches sind die Resultate? — Antwort: Lehrer und Schüler befinden sich sehr gut dabei. Beide Theile würden um keinen Preis mehr ändern. Die Hauptvorzüge, die dabei zu Tage treten, sind:

1. Das Auge muss viel besser wegkommen, wenn es nur Papier vor sich hat. — Sieht der Schüler auf die schwarze Tafel, so erweitert sich die Pupille; — er schaut auf's weisse Buch — sie verengert sich; er blickt wieder auf die Tafel — sie erweitert sich. Und so geht's den ganzen Schultag. So muss das Auge ermüden und — geschwächt werden.

2. Der Schüler macht alle seine Arbeiten mit viel mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit, weil er weiss — Alles bleibt stehen, was einmal auf's Papier gebracht ist; er kann's nicht mehr auslöschen.

3. Während des Unterrichts herrscht klassische Ruhe; denn fünf der lärmenden Schulutensilien: Tafel, Griffel, Federrohr, Lineal, Schwammbüchse sind zum Tempel hinaus.

4. Eltern und Geschwister können immer aus den verschiedenen Heften ersehen, was in der Schule geschafft wird.

Nachtheile haben sich bis heute keine gezeigt.

Ich möchte alle Lehrer ermuntern, diesem gegebenen Beispiel zu folgen. Wenn die Sache gehörig begleitet wird, so sind die Mehrkosten für Schreibmaterialien unbedeutend. Iedenfalls fallen sie, die gebotenen Vortheile erwogen, ganz und gar nicht in Betracht. Man kann das Changement ja jeden Augenblick vornehmen, man braucht nicht erst etwa dafür den Beginn eines neuen Kurses abzuwarten.

G. in L.

### Bücherschau.

Die Rechtlosigkeit des Staatsbürgers in Preussen. — Von C. L. — Zürich, Verlagsmagazin.

Es ist diese Broschüre die Fortsetzung einer andern vom gleichen Verfasser vor zwei Jahren geschriebenen, betitelt: Ein Opfer geistlicher Corruption. Ein Lehrer der Kleinprovinz deckt unter dem Ministerium Mühlner geistliche Sünden auf, wird dafür, wie begreiflich, abgesetzt und anderweitig gemassregelt. Unter dem Kulturkampf-Ministerium Dr. Falk hofft der Verfolgte auf Revision des Urtheils und Sühnung des an ihm begangenen Unrechts. Aber umsonst! Das klerikale Regiment der Rheinprovinz verschliesst ihm noch heute die Schulhäuser seiner Heimat; von allen Instanzen abgewiesen, wendet er sich vergebens an Minister und Abgeordnetenhaus. — Eine trübe Geschichte, die man analog dem 1. Theil „Ein Opfer der Bureaukratie“ überschreiben könnte. Man athmet nach Beendigung der Lektüre ordentlich auf und freut sich, dass das bürokratische System, das in den 50 und 60er Jahren auch bei uns ziemlich aufgeblüht war, von dem Revisionssturm weggefegt wurde. Denn Anklänge an die vorliegende Verfolgungshistorie sind uns aus jener Zeit noch gar wol in Erinnerung.

Das metrische System der Maasse und Gewichte und deren Umwandlung, von Gaillard, deutsch von C. Blaser, Lausanne. Verlag von D. Lebet. (84 Seiten, Preis 80 Cts.).

Im Hinblick auf die baldige Einführung des metrischen